

# Aktuelles Thema: Payment Service Directive II

Die immer schnellere Entwicklung im Zahlungsverkehr und die stetige Einführung neuer Technologien sowie Geschäftsmodellen infolge der Digitalisierung haben die EU im Jahr 2015 zu einer Überarbeitung der Payment Service Directive (PSD, zu dt. Zahlungsdiensterichtlinie) bewogen.

PSD II ist die überarbeitete Zahlungsdiensterichtlinie, welche vor allem Innovationen und Wettbewerb in der EU fördern soll.

In ihr ist geregelt, dass Kreditinstitute Drittanbietern Schnittstellen zur Verfügung stellen müssen, welche es diesen ermöglicht auf Kontodaten zuzugreifen, Zahlungen zu initiieren oder auch Zahlungskarten herauszugeben.

Dienstleister, die auf Kontodaten bei einem oder mehreren Kreditinstituten zugreifen, stellen diese dem Kontoinhaber konsolidiert zur Verfügung.

Zahlungsauslösedienste werden vom Kontoinhaber beauftragt, Zahlungen zulasten des eigenen Kontos bei einem beliebigen Kreditinstitut durchzuführen.

Zahlungskarten herauszugeben bedeutet für den Verbraucher, dass er eine Zahlungskarte erhalten kann ohne ein Zahlungskonto beim selbigen Anbieter führen zu müssen. Durch den Herausgeber der Zahlungskarte kann ein Konto bei einem beliebigen Kreditinstitut des Kunden belastet werden.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt des PSD II ist die Sicherheit im Zahlungsverkehr, welche durch die Verpflichtung der sog. starken Kundenauthentifizierung verbessert werden soll.

Als Orientierung dient eine Empfehlung des "European Forum on the Security of Retail Payments". Es schreibt vor, dass bei Internet-Zahlungen zukünftig zwingend zwei Faktoren für die Authentifizierung aus den Bereichen Wissen (z.B. PIN), Besitz (z.B. Lesegerät) und Inhärenz (z.B. Fingerabdruck) notwendig sind. Diese Vorgaben werden aktuell noch durch die European Banking Authority (EBA) in Form von Regulierungsstandards (RTS) erarbeitet und sind bis Mitte 2019 durch alle Zahlungsdienstleister umzusetzen.

Weitere Inhalte des PSD II sind noch die Stärkung der Regelungen zum Schutz der Verbraucher. Im Falle einer Verfügung mit einer verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungskarte wird der Betrag der von Verbrauchern verlangt werden darf auf 50 Euro (bislang 150 Euro) gesenkt.

Zudem wurde festgelegt, dass Verbraucher bei Lastschriften ein 8-wöchiges Erstattungsrecht haben. Dies ist allerdings bereits heute in Deutschland geregelt und gilt europaweit für alle SEPA-Basislastschriften.

Ein abschließender wesentlicher Aspekt der PSD II ist, dass die Regelungen auch auf Zahlungen außerhalb der EU/des EWR gelten und ebenfalls nicht mehr nur auf Zahlungen in EU/EWR Währungen begrenzt ist.

# Kontakt

Wenn Sie sich mit uns zum Thema PSD II unverbindlich austauschen möchten, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit unserem Ansprechpartner auf:

Frank Thole

E-Mail: [frank.thole@wepex.de](mailto:frank.thole@wepex.de)

WEPEX Unternehmensberatung

Mainzer Landstraße 51

60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 719140 – 92

Telefax: +49 69 719140 – 94